

Satzung

Pferdesportverband Nordbaden e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Pferdesportverbandes Nordbaden e.V.

1. Der am 23. Juni 1957 in Wiesloch gegründete Verband der Pferdesportvereine Nordbaden e.V. wurde am 27. April 1958 unter der Registernummer VR 113 beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen. Der Verband führt mit Satzungsänderung den Namen "Pferdesportverband Nordbaden e.V." (nachstehend Regionalverband genannt) und hat seinen Sitz in Heidelberg.
2. Der Regionalverband ist als Fachsportverband Mitglied im Badischen Sportbund Nord e.V. Der Regionalverband und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes Nord e.V. für sich verbindlich an.
3. Der Regionalverband ist Mitglied im Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V. (Landesverband). Der Regionalverband und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landesverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) e.V. (Bundesverband) für sich verbindlich an.

Eine Änderung des § 1 Absatz 2 und Absatz 3 dieser Satzung kann nur mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Delegiertenversammlung des Landesverbandes erfolgen.

4. Die Mitgliedsvereine des Regionalverbandes sind Mitglied im zuständigen Reiterring und im Landesverband. Die Reiterringe sind als gemeinnützige eingetragene Vereine (e.V.) selbständige Untergliederungen des Regionalverbandes. Der Regionalverband kann den Reiterringen Aufgaben übertragen.
5. Die Gründung, Teilung oder Fusion von Reiterringen bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung des Regionalverbandes (vgl. § 9 Absatz 5.7).

§ 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Regionalverband bezweckt:
 - 1.1 die Förderung des Pferdesports durch die Gesundheitsförderung aller Mitglieder und Personen der Mitgliedsvereine, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - 1.2 die Aus- und Weiterbildung von Pferdesportler/innen und Pferden in allen pferdesportlichen Disziplinen sowie die Durchführung von Pferdeleistungsprüfungen, Pferdeleistungsschauen, Wettbewerben, Championaten und Meisterschaften;
 - 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller pferdesportlichen Disziplinen;
 - 1.4 die Beachtung und Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden, dem Badischen Sportbund Nord e.V. und dem Landesverband;
 - 1.6 die Beachtung und Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
 - 1.7 die Förderung des Reitens/Fahrens in der freien Landschaft zur Erholung und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.8 die Förderung des therapeutischen Reitens;
 - 1.9 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Verbandsgebiet.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Regionalverband selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

3. Der Regionalverband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Regionalverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch, außer dem satzungsgemäßen Zwecke, keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Regionalverbandes erhalten.
5. Der Regionalverband darf keine Mitglieder oder Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums (vgl. § 6 Abs. 3) erhalten Aufwendungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Aufwendungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Regionalverbandes. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung in Höhe von jährlich bis zu 500 Euro gezahlt werden (Ehrenamtspauschale). Reisekosten werden gegebenenfalls mit den steuerlich zulässigen Pauschalsätzen ersetzt.
7. Bei Auflösung des Regionalverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Regionalverbandes nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 10).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Regionalverbandes können nur Pferdesportvereine werden, die Mitglied im Badischen Sportbund Nord e.V. und Mitglied des jeweiligen Reiterrings sind. Eine Mitgliedschaft nur im Reiterring oder nur im Regionalverband oder in mehreren Reiterringen ist ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft im Regionalverband und im Reiterring ist unter Vorlage der vom zuständigen Amtsgericht eingetragenen Satzung, einer Kopie des Gründungsprotokolls und einer Kopie der Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit schriftlich beim jeweiligen Reiterring und beim Regionalverband zu beantragen. Das geschäftsführende Präsidium entscheidet über die Aufnahme in den Regionalverband mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme im jeweiligen zuständigen Reiterring, im Badischen Sportbund Nord e.V. und im Regionalverband.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten per EDV für den Regionalverband gespeichert werden, dies unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem BDSG.
3. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums verdiente Vereinsmitglieder und andere Persönlichkeiten werden, die den Pferdesport und die Verbandsarbeit wesentlich gefördert haben. Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung des Regionalverbandes mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des jeweiligen Reiterrings, des Regionalverbandes, des Landesverbandes (LV) und des Bundesverbandes (FN). Diese Unterwerfungsformel muss Bestandteil der Satzungen der Mitgliedsvereine und der Reiterringe sein und ist in deren Satzungen aufzunehmen.

§ 3a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
 - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,

- 1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Breitensportlichen Veranstaltungen und Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Wettbewerbsordnung für den Breitensport (WBO) und/oder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnungen. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gemäß WBO/LPO geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch WBO/LPO - Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Veranstaltungs- oder Turnierbetriebes ereignen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Auflösung des Vereins, bei Ausschluss durch den Reiterring, durch den Regionalverband, durch den Landesverband, durch den Badischen Sportbund Nord e.V., oder durch den Wegfall der Gemeinnützigkeit.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied, bei Vereinen vertreten durch den vertretungsbefugten Vorstand gemäß § 26 BGB, sie bis zum 30. September des Jahres schriftlich beim Präsidenten des Regionalverbandes oder dessen Vertreter unter Beifügung der amtlich beglaubigten Niederschrift (Protokoll), in der der Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins über die Beendigung der Mitgliedschaft aufgeführt ist, erklärt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Regionalverband ausgeschlossen werden:
 - nach zweimaliger Verwarnung mit Androhung eines Ausschlusses durch das erweiterte Präsidium,
 - wenn es gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Interesse des Regionalverbandes schädigt oder ernsthaft gefährdet oder es sich eines unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
 - wenn es gegen § 3a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,
 - wenn es seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate und/oder seinen sonstigen mitgliedschaftlichen Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlichen Handlungen innerhalb und außerhalb des Regionalverbandes und der Mitgliedschaft in extremistischen Parteien oder Organisationen.
4. Über den Ausschluss entscheidet das erweiterte Präsidium mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem gemäß § 26 BGB vertretungsbefugten Vorstand des auszuschließenden Mitgliedsvereins oder der auszuschließenden Person ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschließungsbeschluss muss unter Angabe der Gründe dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt werden.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Reiterrings, des Regionalverbandes, des Landesverbandes, des Bundesverbandes und des Badischen Sportbundes Nord e.V. auf bestehende Forderungen.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Landesverband.
7. Ausgetretene oder ausgeschlossene Vereine sind nicht mehr berechtigt, an pferdesportlichen Veranstaltungen teilzunehmen oder durchzuführen.

§ 5 Geschäftsjahr, Beiträge und Verpflichtungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Gebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt, das geschäftsführende Präsidium wird ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen. Bei Umlagen beträgt die jährliche Obergrenze pro Mitgliedsverein € 100,- (in Worten einhundert)
3. Beiträge sind jährlich binnen vier Wochen nach Zustellung der Rechnung zu zahlen.
4. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Regionalverbandes können nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen eingelegt werden.
5. Die Reiterringe und Mitgliedsvereine erkennen für sich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes Nord e.V., des Regionalverbandes, des Landesverbandes (LV) und des Bundesverbandes (FN) verbindlich an. Dieser Passus muss in den Satzungen der Reiterringe und der Mitgliedsvereine verankert sein.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Eigentum des Regionalverbandes, der Reiterringe und der Vereine schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 6 Organe und Haftung

Organe des Regionalverbandes sind:

- das geschäftsführende Präsidium,
- das erweiterte Präsidium,
- die Mitgliederversammlung

1. Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an:

- 1.1 der/die Präsident/in,
- 1.2 der/die stellvertretende Präsident/in,
- 1.3 der/die Geschäftsführer/in,
- 1.4 der/die Schatzmeister/in.

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Präsident/in, der/die stellvertretende Präsident/in und der/die Geschäftsführer/in; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind der/die stellvertretende Präsident/in und der/die Geschäftsführer/in nur im Falle der Verhinderung des/der Präsidenten/in zur Vertretung befugt.

3. Dem erweiterten Präsidium gehören an:

- 3.1 das geschäftsführende Präsidium,
- 3.2 der/die Vorsitzende der Reiterringe (oder bei Verhinderung deren Stellvertreter),
- 3.3 der/die Jugendwart/in,
- 3.4 der/die Beauftragte für den Dressursport,
- 3.5 der/die Beauftragte für den Springsport,
- 3.6 der/die Beauftragte für den Vielseitigkeitssport,
- 3.7 der/die Beauftragte für den Fahrsport,
- 3.8 der/die Beauftragte für Breitensport/Umwelt
- 3.9 der/die Beauftragte für den Voltigiersport
- 3.10 der/die Beauftragte für Kleinpferde,
- 3.11 der/die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit,
- 3.12 der/die Beauftragte für Therapeutisches Reiten.

4. Die Haftung aller Mitglieder des Präsidiums (gem. § 6, Abs. 1 und Abs. 3), die unentgeltlich tätig sind oder für Ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, wird gegenüber dem Regionalverband und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

5. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Regionalverband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

6. Der Regionalverband haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Regionalverbandes oder bei Regionalverbandsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Regionalverbandes gedeckt sind.
7. Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums und des erweiterten Präsidiums können nur unbeschränkt geschäftsfähige Personen des Regionalverbandes werden. Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Wahlen und Abstimmungen

1. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit (50%+1). Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Versammlungs- oder Sitzungsvorsitzenden (vgl. § 6 Absatz 1 und 2) den Ausschlag
2. Wahlen erfolgen durch Stimmzettel, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Handzeichen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten/innen die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten/innen mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom/von der Versammlungs- oder Sitzungsvorsitzenden (vgl. § 6 Absatz 1 und 2) zu ziehende Los.
Wahlen werden vom Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet. Der Wahlausschuss muss aus drei Personen bestehen, diese bestimmen den Vorsitzenden des Wahlausschusses aus ihren Reihen. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen mit der Durchführung der Wahl beauftragt. Dem Wahlausschuss dürfen nicht angehören die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums und der/die Jugendwart/in.
3. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied (Mitgliedsverein und Reiterring), vertreten durch die/den erste/n Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung durch die/den schriftlich bevollmächtigten volljährigen Vertreter. Stimmübertragung und Briefwahl sind nicht zulässig. Jeder Verein hat eine Stimme.
4. Über Versammlungen und Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Präsidiums ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut verzeichnen muss. Sie ist vom/von dem/der Protokollführer /in zu unterschreiben.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom/von der Versammlungs- oder Sitzungsvorsitzenden (vgl. § 6 Absatz 1 und 2) und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben. Das Protokoll ist allen Mitgliedsvereinen und den Mitgliedern/innen des geschäftsführenden und des erweiterten Präsidiums in Schriftform zuzustellen. Die Zustellung auf elektronischem Wege (Email oder Fax) entspricht der Schriftform.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums und der/die Jugendwart/in werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neues Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums und ein/eine Jugendwart/in gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.
7. Scheiden der/die Präsident/in, der/die stellvertretende Präsident/in oder der/die Geschäftsführer/in (Vorstand im Sinne von § 26 BGB) oder der Schatzmeister während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
8. Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums werden vom geschäftsführenden Präsidium und den/die Vorsitzenden der Reiterringe oder von deren Vertreter/innen (gemäß § 26 BGB der Reiterringsatzung) vor der jährlichen, ordentlichen Mitgliederversammlung für ein Kalenderjahr berufen. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neues Mitglied berufen ist. Eine erneute Berufung ist möglich.

9. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des erweiterten Präsidiums hat das geschäftsführende Präsidium das Recht, einen Ersatzmann/eine Ersatzfrau bis zur nächsten jährlichen, ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestellen. Die Aufgaben eines Beauftragten im erweiterten Präsidium können auch in Personalunion wahrgenommen werden.

Beim Ausscheiden eines/einer Vorsitzenden eines Reiterringes aus dem erweiterten Präsidium sind für die Wahl eines Ersatzmannes/einer Ersatzfrau die Satzungsbestimmungen des jeweiligen Reiterrings maßgebend.

§ 8 Das Präsidium

1. Der Präsident vertritt den Regionalverband gegenüber dem Landesverband und dem Badischen Sportbund Nord e.V. Er ist Mitglied des Präsidiums des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e.V. und der Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen Baden Württemberg (Landeskommision) kraft Amtes.
2. Der Präsident leitet die Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Präsidiums. Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten, im Fall seiner/ihrer Verhinderung, von seinem/ihrer Vertreter/in durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich. Die Einladung auf elektronischem Wege (Email oder Fax) an die Mitglieder entspricht der Schriftform.
3. Der Präsident kann jederzeit eine außerordentliche Präsidiumssitzung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel aller Mitglieder des erweiterten Präsidiums unter Angabe der Gründe beantragt wird.
4. Das geschäftsführende und das erweiterte Präsidium entscheiden über:
 - die Erfüllung aller dem Regionalverband gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
 - die Führung der laufenden Geschäfte,
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
5. Das geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Das erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums und mindestens drei Ringvorsitzende anwesend sind. Das geschäftsführende Präsidium und das erweiterte Präsidium fassen die Beschlüsse in nichtöffentlichen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters (der/die Präsident/in oder der/die stellvertretende Präsidentin oder der/die Geschäftsführer/in), (vgl. § 6 Absatz 1 und 2).
6. Bei Beschlussunfähigkeit des geschäftsführenden oder des erweiterten Präsidiums muss der/die Vorsitzende, im Fall seiner/ihrer Verhinderung, der/die stellvertretende Vorsitzende binnen acht Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen jeweiligen Präsidiumsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Präsidiumssitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
7. Eilbeschlüsse können schriftlich (die Beschlussfassung auf elektronischem Wege (Email oder Fax) entspricht der Schriftform) oder telefonisch gefasst werden. Diese sind nur gültig, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums dem Beschluss zustimmen.
8. Das geschäftsführende Präsidium (vgl. § 6 Absatz 1 und 2) entsendet die Mitglieder des Regionalverbandes zur Landeskommision.
9. Zahlungsanweisungen bis eintausend Euro bedürfen nur der Unterschrift des/der Schatzmeister/in. Bei Zahlungsanweisungen über eintausend Euro erfolgt die sachliche und rechnerische Prüfung der Belege vor der Auszahlung durch den/der Präsidenten/in oder dessen Stellvertreter/in oder durch den/die Geschäftsführer/in, die Zahlungsanweisung erfolgt durch den/die Schatzmeister/in oder durch ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums im Sinne des § 26 BGB (Vieraugen-Prinzip).

10. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums und des erweiterten Präsidiums können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
11. Das geschäftsführende Präsidium (vgl. § 6 Absatz 1 und 2) ist ermächtigt, Regionalverbandsordnungen zu erlassen (vgl. § 9 Absatz 5.5). Alle Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
12. Das erweiterte Präsidium verpflichtet sich auf die Mitglieder einzuwirken, bei Reiten und Fahren im Gelände die Pferdekennzeichen des Regionalverbandes zu verwenden, soweit keine amtlichen Pferdenummernschilder vorgeschrieben sind bzw. verwendet werden.
13. Das erweiterte Präsidium darf folgende Verbandsstrafen verhängen:
 - a) mündliche Verwarnung,
 - b) schriftlicher Verweis,
 - c) Abmahnung,
 - d) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Regionalverband.
14. Jede dem Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Das erweiterte Präsidium entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 3 dieser Satzung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der/die Präsident/in kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er/sie muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel aller Mitglieder (vgl. § 3 Absatz 1) unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird (vgl. § 37 BGB). Alle Mitglieder der Mitgliedsvereine können ohne Stimm- und Antragsrecht an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Auf Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom/von dem/der Präsidenten/in, im Fall seiner/ihrer Verhinderung, von seinem/ihrer Vertreter/in durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung auf elektronischem Wege (Email oder Fax) an die Mitglieder entspricht der Schriftform. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Präsidenten oder beim Geschäftsführer einzureichen. Später gestellte schriftliche oder mündliche Anträge (per Dringlichkeitsantrag) auf Satzungsänderung werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt (vgl. § 9, Absatz 5.8).
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - 5.1 die Wahl des geschäftsführenden Präsidiums und die Wahl einer/eines Jugendwartin/Jugendwartes,
 - 5.2 die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen für das nächste Jahr,
 - 5.3 die Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlags, sowie die Entgegennahme der Jahresberichte,
 - 5.4 die Entlastung des geschäftsführenden und des erweiterten Präsidiums,
 - 5.5 die Beiträge, Umlagen und Gebühren,
 - 5.6 die Bestätigung der in den Reiterringen und vom Präsidium für die Dauer von drei Jahren gewählten und zu entsendenden Delegierten zum Landesverband,
 - 5.7 die Neugründung, Teilung oder Fusion von Reiterringen,
 - 5.8 die Anträge nach § 3 Absatz 3 und § 9 Absatz 1 und Absatz 4 dieser Satzung,
 - 5.9 die Berufung des Wahlausschusses (vgl. § 7 Absatz 2).
 - 5.10 die Änderung der Satzung und die Auflösung oder Fusion des Regionalverbandes.

Eine einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer für eine weitere Amtsperiode ist grundsätzlich möglich. Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Präsidiums sein.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung, des Verbandszwecks und über die Auflösung oder Fusion des Regionalverbandes bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen (vgl. § 9 Absatz 4).

§ 10 Auflösung des Regionalverbandes

1. Die Auflösung des Regionalverbandes "Pferdesportverband Nordbaden e.V." kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (vgl. § 3 Absatz 1).
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Regionalverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Regionalverbandes an den Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V. (FA Ludwigsburg, St.Nr. 71491/12739, ID-Nr. DE 159268263), der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Absatz 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.
3. Wird mit der Auflösung des Regionalverbandes nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verband angestrebt, wobei die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vorstehende Satzungsneufassung wurde am 19. März 2011 in Forst von den Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung mit 134 Ja-Stimmen und 6 Nein-Stimmen beschlossen.

Die Satzung wurde am 26. August 2011 in das Vereinsregister Heidelberg eingetragen und tritt mit diesem Tag in Kraft.